



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 9

Freitag, 5. Juli 2013

53. Jahrgang

Nachruf ..... S. 69

### Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013..... S. 70

### Kommunalverwaltung

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2014..... S. 70

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2013..... S. 72

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des

- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe..... S. 72

- Berufsschulverbandes Straubing-Bogen ..... S. 73

für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes

- Abfallwirtschaft Donau-Wald..... S. 74

- für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling ..... S. 74

für das Wirtschaftsjahr 2013

### Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit..... S. 75

126. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)..... S. 76

### Schulwesen

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Bad Kötzing und Lam, Landkreis Cham

Vom 5. Juni 2013 Nr. 44-5103/282-22 und Vom 15. Mai 2013 Nr. ROP-SG44-5102.2-7-1 .... S. 76

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin im kombinierten Bildungsgang „hochschule dual“ am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Ansbach, Außenstelle Triesdorf, und der Staatlichen Berufsschule Pfaffenhofen/Ilm

Vom 17. Mai 2013 Az.: 44-5221-88..... S. 78

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Dr. Fritz Dünckelmeyer

Ltd. Regierungsdirektor a.D.

der am 26. Mai 2013 im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Herr Dr. Dünckelmeyer war von 1965 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1994 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Sachgebietsleiter im Sachgebiet 800 „Raumordnung und Landesplanung“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Dr. Fritz Dünckelmeyer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 29. Mai 2013

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Bezirksverwaltung

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013

Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013  
im AllMBI Nr. 6/2013 (S. 207) vom 29. Mai 2013 hingewiesen.

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern  
vom 21. Juni 2013

Landshut, 21. Juni 2013  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

## Kommunalverwaltung

12-1551.100-149

eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt  
worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

### Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2014

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2013, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Mit Schreiben vom 23. Januar 2013 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevolumen 2015 zusätzlich 25,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Betrag in Höhe von 1,3 Mio. € für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits verbraucht. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 23,7 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 25,0 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevolumen 2015 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 20,6 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevolumens 2015 fast vollständig für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

#### 1. Neuanträge

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevolumens 2015 im Frühjahr 2014 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevolumens 2016 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevolumens 2015 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2014 eventuell im Einzelfall nicht mehr möglich ist.

#### 1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2014 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

**1. Oktober 2013**

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

#### 1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Für das Jahr 2013 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevolumen von 85,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Aus dem Neuaufnahmevolumen 2015 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 23. Januar 2013 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevolumen 2015 erst im Jahr 2015 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2016 zur Auszahlung kommen wird.

Für 2014 beträgt das Neuaufnahmevolumen 75,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevolumens in Höhe von 12,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 16. Februar 2012 freigegeben. Das Neuaufnahmevolumen 2014 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon

### 1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Das Programm zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Krippenplätze) wurde um ein Jahr bis Ende 2014 verlängert. Entsprechende Maßnahmen können nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2014 vom 13. Februar 2008, geändert mit Bekanntmachung vom 19. April 2013 bezuschusst werden. Da diese Förderung wesentlich günstiger ist als die FAG-Förderung, wird den Kommunen empfohlen, diese Förderung in Anspruch zu nehmen. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass diese Anträge bis spätestens 31. Dezember 2013 gestellt werden müssen (Ausschlussfrist)

Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2014 schließt eine Bezuschussung aus FAG-Mitteln aus.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser und Netze für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung, welche weiterhin für Baumaßnahmen für Kindergärten und Kinderhorte in Frage kommt, werden zur Anfinanzierung 2014 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

### 1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FA-ZR 2006.

### 1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FA-ZR 2006 verwiesen.

## 1.2 Allgemeines

### 1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ gilt eine Bagatellgrenze von 50.000 €.

Beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2014 gilt eine Bagatellgrenze für Baumaßnahmen von 10.000 €.

### 1.2.2 Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt nun unbefristet (s. RABI Nr. 1/2009 S. 19).

### 1.2.3 Insbesondere auf die Beachtung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF Ausgabe 2009 - (Bekanntmachung vom 18. November 2009, Beilage Nr. 185 a zum Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2009) wird hingewiesen.

### 1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

### 1.2.5 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zu beachten, dass durch die Änderung des Art. 27 BayKiBiG die generelle Förderbeschränkung für Investitionsvorhaben auf 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten entfallen ist. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Kosten, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

## 2. Fortführungsanträge

Bei bereits angefinanzierten Maßnahmen ist bis zum

### 2. November 2013

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungs-raten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2014 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungs-raten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

## 3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung

im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 21. Juni 2013  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Passau  
für das Haushaltsjahr 2013**

**I.**

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung vom 17. Mai 2004 (RABI Nr. 10 S. 70) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Stellenplan 2013 wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

**§ 2**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

Die Nachtragshaushaltssatzung 2013 mit Anlage liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Rathausplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Passau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 24. Mai 2013  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2013**

**I.**

Aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20. Dezember 2006 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	876.500 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	178.350 €
--	-----------

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

<sup>1</sup>Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

<sup>2</sup>Der Haushaltsplan 2013 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 28. Mai 2013  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER SPITZBERGGRUPPE

Berger  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen  
für das Haushaltsjahr 2013**

**I.**

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 16 bis 21 der Neufassung der Verbandssatzung vom 19. April 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2000 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Versammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.196.127 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.571.609 €
--	-------------

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2013, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

2.727.833 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) <sup>1</sup>Am Stichtag 20. Oktober 2012 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.581 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

<sup>2</sup>Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

2.727.833 €	:	2.581 =	1.056,89 €
(ungedeckter Bedarf)		(Gesamtschülerzahl)	

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

<u>Stadt Straubing:</u>		
1.373 Schüler x 1.056,89 € =		1.451.110 €

<u>Landkreis Straubing-Bogen:</u>		
1.208 Schüler x 1.056,89 € =		1.276.723 €

**§ 2**

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.400.000 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

---

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

---

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

(1) Die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 21. Mai 2013 Az. 12-1444.302-27 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 3. Juni 2013  
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2013**

**I.**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	41.119.000 €
und in den Aufwendungen mit	40.915.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.598.000 €
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2013 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 13. Mai 2013  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
DONAU-WALD

Ludwig Lankl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling  
für das Wirtschaftsjahr 2013**

**I.**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	12.333.000 €
und in den Aufwendungen mit	13.781.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.094.000 €
---	-------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden gemäß Beschluss vom 24. Mai 2012 nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Wirtschaftsplan 2013 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 13. Mai 2013  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat am 11. Oktober 2011 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der erste Fortschreibungsentwurf des Kapitels

#### B III Energie

##### B III 1. Allgemeines

##### B III 1.1 Windenergie

wurde nach Auswertung des Anhörungsverfahrens überarbeitet. Der Planungsausschuss hat im Rahmen seiner Sitzung am 29. April 2013 in Deggendorf einen überarbeiteten Entwurf beschlossen. Der geänderte Entwurf des Regionalplans - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

#### Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern  
Gartengebäude, Zimmer E 08  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

#### Auslegungszeit:

5. Juli 2013 bis 5. August 2013 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr)

#### Internet:

Der Entwurf kann auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)  
[www.region-donau-wald.de](http://www.region-donau-wald.de)

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich. Dabei können Stellungnahmen gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG ausschließlich zu den Änderungen abgegeben werden. Die Änderungen sind gegenüber dem vorhergehenden Entwurf entsprechend gekennzeichnet.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 18. Juni 2013  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### 126. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**9. Juli 2013, um 10:00 Uhr  
im Gasthaus zum Oberen Krieger, Oberer Stadtplatz 6,  
94405 Landau.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionale Energiekonzepte  
Referentin: Frau Prof. Dr. Petra Denk,  
Hochschule Landshut  
Beratung und Beschluss
3. Regionalplan Region Landshut (13)
- 3.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans  
Landshut;  
Aufstellung eines Kapitels B VI Energie/Teilbereich  
Wind  
Beratung des Auswertungsergebnisses und Be-  
schlussfassung
- 3.2 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans  
Landshut;

Teil-Fortschreibung von Kapitel B IV Rohstoffsiche-  
rung  
Beratung des Auswertungsergebnisses und Be-  
schlussfassung

4. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm  
Bayern (LEP);  
Entwurf der Gesamtfortschreibung  
Ergänzendes Anhörungsverfahren  
Stellungnahme und Beschluss
5. Antrag des Ausschussmitglieds Markus Scheuer-  
mann „Schiene statt Straße“  
Beratung und Beschluss
6. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzungs-Unterlagen werden in der 27. KW 2013  
versandt.

Landshut, 18. Juni 2013  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

### **Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Bad Kötzing und Lam, Landkreis Cham Vom 5. Juni 2013 Nr. 44-5103/282-22 und Vom 15. Mai 2013 Nr. ROP-SG44-5102.2-7-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32a Abs. 5 des Bayeri-  
schen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtsw-  
esen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-  
UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012  
(GVBl S. 344) sowie von Art. 8 Abs. 3 Satz 2 des Bayeri-  
schen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl  
S. 455, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), erlassen  
die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz  
folgende Gemeinsame Rechtsverordnung:

#### § 1

(1) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule  
Hohenwarth-Grafenwiesen, bestehend aus

- a) den Gemeindeteilen Eckelshof, Großmühle und  
Kummersdorf der Gemeinde Arrach,

- b) dem Gebiet der Gemeinde Grafenwiesen mit Aus-  
nahme des Gemeindeteils Feßmannsdorf,
- c) dem Gebiet der Gemeinde Hohenwarth,
- d) dem Gebiet der Gemeinde Rimbach  
wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 und un-  
ter Auflösung der Mittelschule Hohenwarth-  
Grafenwiesen dem Einzugsgebiet der Karl-Peter-  
Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing zugeordnet.

(2) Künftig bilden nur noch die Mittelschulen in Bad  
Kötzing und Lam den Schulverbund Bad Kötzing.

#### § 2

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in  
Bad Kötzing.

(2) Sie führt die Bezeichnung: Karl-Peter-Obermaier-  
Mittelschule Bad Kötzing.

(3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:

- a) die Gemeindeteile Eckelshof, Großmühle und Kum-  
mersdorf der Gemeinde Arrach;



- |  |  |
|--|--|
| b) das Gebiet der Stadt Bad Kötzing;   | e) das Gebiet der Gemeinde Grafenwiesen;   |
| c) das Gebiet der Gemeinde Blaubach;   | f) das Gebiet der Gemeinde Hohenwarth;   |
| d) die Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Gröben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos der Gemeinde Chamerau;                   | g) das Gebiet des Marktes Lam;   |
| e) das Gebiet der Gemeinde Grafenwiesen;   | h) das Gebiet der Gemeinde Lohberg;  |
| f) das Gebiet der Gemeinde Hohenwarth;   | i) das Gebiet der Gemeinde Miltach;  |
| g) das Gebiet der Gemeinde Miltach;  | j) das Gebiet der Gemeinde Rimbach;  |
| h) das Gebiet der Gemeinde Rimbach;  | k) die Gemeindeteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg der Stadt Viechtach (Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern); |
| i) die Gemeindeteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg der Stadt Viechtach (Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern); | l) das Gebiet der Gemeinde Zandt.  |
| j) das Gebiet der Gemeinde Zandt.  |  |

### § 3

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz Lam.

(2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Lam.

(3) Als Sprengel der Mittelschule Lam sind festgelegt:

- a) das Gebiet der Gemeinde Arrach mit Ausnahme der Gemeindeteile Eckelshof, Großmühle und Kummersdorf;
- b) das Gebiet des Marktes Lam;
- c) das Gebiet der Gemeinde Lohberg.

### § 4

(1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 2 und 3 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund Bad Kötzing gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsame Verbundsprengel bestimmt:

- a) das Gebiet der Gemeinde Arrach;
- b) das Gebiet der Gemeinde Blaubach;
- c) das Gebiet der Stadt Bad Kötzing;
- d) die Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Gröben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos der Gemeinde Chamerau;

(2) Der in Abs. 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel der Mittelschulen Bad Kötzing und Lam; die in den Absätzen 3 der §§ 2 und 3 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Bad Kötzing, Hohenwarth-Grafenwiesen und Lam, Landkreis Cham, vom 16. August 2010 Nr. 44-5103/282-22 (RABI NB S. 97) und vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-CHA-60-62 (RABI OPf S. 153) außer Kraft.

Landshut, 5. Juni 2013  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Regensburg, 15. Mai 2013  
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes  
über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern  
für die Beschulung im Ausbildungsberuf  
Landwirt/Landwirtin im kombinierten Bildungsgang  
„hochschule dual“  
am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Ansbach,  
Außenstelle Triesdorf, und der  
Staatlichen Berufsschule Pfaffenhofen/Ilm  
Vom 17. Mai 2013 Az.: 44-5221-88**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Gastschulanordnung:**

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs wählen für den berufsschulischen Anteil der Aus-

bildung einen der folgenden Berufsschulstandorte:

Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach  
Außenstelle Triesdorf  
Steingruberstr. 6  
91746 Weidenbach

Staatliche Berufsschule Pfaffenhofen  
Schleiferberg 12  
85276 Pfaffenhofen/Ilm

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen eine der Berufsschulen, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 17. Mai 2013  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident